



**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zu Fehlverhalten in der Wissenschaft
Vom 25. September 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-47.pdf>)

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 4. Juli 2018 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 1. August 2014, zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. September 2016, wird wie folgt geändert:

1. Unter lfd. Nr. II werden folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„⁴Eine Verpflichtung, anonymen und nicht sachgemäßen Anschuldigungen oder Hinweisen nachzugehen, besteht grundsätzlich nicht. ⁵Bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen prüft die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßer Abwägung, ob sie bzw. er diese verfolgt. ⁶Soweit es nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns im Bedarfsfall zur Wahrnehmung der Vertraulichkeit erforderlich ist, kann eine vorhandene Kenntnis der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns von der Identität der anonymen Informantin bzw. des anonymen Informanten auf die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann beschränkt bleiben. ⁷Bei nachweislich falschen Anschuldigungen oder Hinweisen bleibt die Ergreifung rechtlicher Maßnahmen gegen die Verursacherin bzw. den Verursacher der falschen Information vorbehalten; in diesem Fall informiert die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann die Dekanin bzw. den Dekan sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten.“

2. Unter lfd. Nr. III Nr. 2b) werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Soweit es bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns im Rahmen der Vorprüfung nach lfd. Nr. III im Bedarfsfall zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich war, eine bei der Ombudsfrau bzw. dem Ombudsmann vorhandene Kenntnis der Identität der anonymen Informantin bzw. des anonymen Informanten auf die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann zu beschränken, entscheidet die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann auf Verlangen der Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erneut, ob im Fall des Satzes 1 der Name einer anonymen Informantin bzw. eines anonymen Informanten zur Wahrung der Rechte der bzw. des Betroffenen offen zu legen ist. ³Die Untersuchungskommission ist an die Entscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns nach Satz 2 gebunden. ⁴Hält es die Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Abwägung für erforderlich, entgegen der Entscheidung der Ombudsfrau bzw. des Ombuds-

manns nach Satz 2 zu verfahren, entscheidet auf Verlangen der Untersuchungskommission die Präsidentin bzw. der Präsident, ob im Fall des Satzes 1 der Name einer anonymen Informantin bzw. eines anonymen Informanten zur Wahrung der Rechte der bzw. des Betroffenen offen zu legen ist.“

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 25. September 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident